TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

I Planungsrechtliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Allgemeine Wohngebiete WA (§ 4 BauNVO)

Ausschluss ausnahmsweise zulässiger Nutzungen
(§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA sind Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig.

1.2 Eingeschränkte Gewerbegebiete GEe (§ 8 BauNVO)

1.2.1 Emissionsbeschränkung nach den Störgraden der BauNVO
(§ 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauNVO)

In den eingeschränkten Gewerbegebieten GEe sind nur Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie solche Gewerbebetriebe und öffentlichen Betriebe zulässig, die nach ihrem Störgrad auch im Mischgebiet zulässig sind, das heißt, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

1.2.2 Ausschluss allgemein zulässiger Nutzungen
(§ 1 Abs. 5 BauNVO)

In den eingeschränkten Gewerbegebieten GEe sind Lagerplätze und Tankstellen nicht zulässig.

1.2.3 Differenzierung nach Arten allgemein zulässiger Nutzungen
(§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)

In den eingeschränkten Gewerbegebieten GEe sind Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig.

In den eingeschränkten Gewerbegebieten GEe sind Anlagen, deren Tätigkeitsprofil mit der Lagerung, dem Umschlag oder der Herstellung von staubenden oder bei Trockenheit Staub entwickelnden Gütern im Freien verbunden ist, nicht zulässig.

In den eingeschränkten Gewerbegebieten GEe sind Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht zulässig.

1.2.4 Ausschluss ausnahmsweise zulässiger Nutzungen
(§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

In den eingeschränkten Gewerbegebieten GEe sind Vergnügungsstätten nicht zulässig.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)

2.1 Höhe baulicher Anlagen
(§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Die festgesetzte maximal zulässige Gebäudehöhe darf durch technische Aufbauten um bis zu 2,00 m überschritten werden.

2.2 Bestimmung der Höhenbezugspunkte
(§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Bezugspunkt für die festgesetzten Höhen baulicher Anlagen ist die Höhe der Mittellinie der öffentlichen Verkehrsfläche, von der das Grundstück erschlossen ist, in der Mitte der straßenseitigen Außenwand des jeweiligen Gebäudes.

Als Gebäudehöhe GH_{max} gilt der höchste Punkt des Gebäudes. Das ist bei Gebäuden mit Flachdach die Oberkante der Attika und bei Gebäuden mit geneigtem Dach der First.

2.3 Staffelgeschoss

Im Allgemeinen Wohngebiet WA1 ist das oberste Geschoss als Staffelgeschoss auszubilden, das maximal 80 % der Fläche des darunterliegenden Geschosses überdeckt. Es ist zwingend ein Rücksprung von der straßenseitigen Außenwand auszubilden.

2.4 Ausschluss der Überschreitung der zulässigen Grundfläche
(§ 19 Abs. 4 S. 2 und 3 BauNVO)

Innerhalb des Plangebietes darf die festgesetzte Grundflächenzahl durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, nicht überschritten werden.

3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Ausnahme von der Baugrenze
(§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA ist eine Überschreitung der straßenabgewandten Baugrenze durch Terrassen und Balkone auf einer Tiefe von maximal 2,50 m zulässig.

4 Einschränkung der Zulässigkeit von Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen und Carports (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 BauGB, § 23 Abs. 5 BauNVO)

Vor der straßenseitigen Bauflucht sind Nebenanlagen nicht zulässig.

Innerhalb des Plangebietes sind Carports und Garagen mindestens 5,00 m von der Straßenbegrenzungslinie zurückzusetzen.

Sämtliche Stellplätze sind auf dem eigenen Grundstück unterzubringen.

Bei Errichtung von Wohngebäuden mit mehr als 2 Wohnungen sind mindestens 50 % der erforderlichen Stellplätze innerhalb der Umfassungswände des Gebäudes anzuordnen.

5 Flächen für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Abgrabungen und/oder Aufschüttungen, die das vorgefundene Geländeniveau zur Schaffung einer ebenen Geländeoberfläche des gesamten Baugrundstückes verändern, sind nicht zulässig.

6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6.1 Maßnahmefläche M1 – Entwicklung und Erhalt einer Gehölzfläche

6.1.1 Anpflanzen von Bäumen

Innerhalb der Maßnahmefläche M1 sind an den festgesetzten Standorten mindestens 65 standortgerechte Laubbäume der Pflanzenauswahlliste 1 unter Verwendung von mindestens 5 verschiedenen Arten zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Bei Ausfall sind die Gehölze zu ersetzen.

Die konkrete Pflanzung darf von den plangraphisch dargestellten Baumstandorten aus gestalterischen oder funktionalen Gründen um bis zu 5 m abweichen.

Pflanzenauswahlliste 1

Zu pflanzen sind Bäume folgender Qualität:
Hochstämme, mind. 3 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang mind. 18-20 cm

Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Salix alba	Silber-Weide
Salix caprea	Sal-Weide
Quercus robur	Stiel-Eiche
Betula pubescens	Moorbirke
Ulmus laevis	Flatter-Ulme
Sorbus aucuparia	Eberesche
Prunus avium	Vogelkirsche

6.1.2 Anpflanzen von Sträuchern

Innerhalb der Maßnahmefläche M1 sind innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern mindestens 150 standortgerechte Sträucher der Pflanzauswahlliste 2 zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Bei Ausfall sind die Gehölze zu ersetzen.

Pflanzauswahlliste 2

Zu pflanzen sind Sträucher folgender Qualität:
2 x v., Höhe 60-100 cm

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Gemeine Hasel
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen
Frangula alnus	Faulbaum
Lonicera nigra	Schwarze Heckenkirsche
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Salix aurita	Ohr-Weide
Salix purpurea	Purpur-Weide
Salix viminalis	Korb-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

6.1.3 Ansaat einer insektenfreundlichen Blühwiese

Innerhalb der Maßnahmefläche M1 ist auf einer Fläche von 2.480 m² eine insektenfreundliche Blühwiese anzusäen.

Zur Ansaat ist folgende Saatgutmischung zu verwenden.
Saatgutmischung Feuchtwiese 70% Blumen, 30 % Gräser
Ursprungsgebiet (UG) 5 Mitteldeutsches- Tief und Hügelland
Ansaatstärke: 4 g / m² (20 kg/ha)

Gewöhnliche Schafgarbe	Achillea millefolium
Sumpf-Schafgarbe	Achillea ptarmica
Wald-Engelwurz	Angelica sylvestris
Wiesen-Kerbel	Anthriscus sylvestris
Echtes Barbarakraut	Barbarea vulgaris
Heilziest	Betonica officinalis
Wiesen-Kümmel	Carum carvi
Kornblume	Centaurea cyanus

Wiesen-Flockenblume	Centaurea jacea
Kohl-Kratzdistel	Cirsium oleraceum
Wiesen-Pippau	Crepis biennis
Echtes Mädesüß	Filipendula ulmaria
Weißes Labkraut	Galium album
Wiesen-Storchschnabel	Geranium pratense
Bach-Nelkenwurz	Geum rivale
Wiesen-Bärenklau	Heracleum sphondylium
Geflügeltes Johanniskraut	Hypericum tetrapterum
Wiesen-Margerite	Leucanthemum ircutianum/vulgare
Sumpfschotenklee	Lotus pedunculatus
Kuckucks-Lichtnelke	Lychnis flos-cuculi
Gewöhnlicher Gilbweiderich	Lysimachia vulgaris
Gewöhnlicher Blutweiderich	Lythrum salicaria
Klatschmohn	Papaver rhoeas
Spitzwegerich	Plantago lanceolata
Gewöhnliche Braunelle	Prunella vulgaris
Scharfer Hahnenfuß	Ranunculus acris
Wiesen-Sauerampfer	Rumex acetosa
Großer Wiesenknopf	Sanguisorba officinalis
Herbst-Löwenzahn	Scorzoneroides autumnalis
Rote Lichtnelke	Silene dioica
Rotklee	Trifolium pratense
Riesen-Straußgras	Agrostis gigantea
Knick- Fuchsschwanz	Alopecurus geniculatus
Wiesen-Fuchsschwanz	Alopecurus pratensis
Gewöhnliches Ruchgras	Anthoxanthum odoratum
Glatthafer	Arrhenatherum elatius
Hasenpfoten-Segge	Carex leporina
Weide-Kammgras	Cynosurus cristatus
Wiesenschwingel	Festuca pratensis
Horst-Rotschwingel	Festuca rubra
Wolliges Honiggras	Holcus lanatus
Schmalblättriges Rispengras	Poa angustifolia
Sumpf-Rispengras	Poa palustris
Goldhafer	Trisetum flavescens

6.2 Niederschlagswasserbewirtschaftung

Anfallendes, unbelastetes Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken vollständig zurückzuhalten und zu versickern oder als Brauchwasser zu verwerten. Der Überlauf ist der Retentionsanlage zuzuführen.

Innerhalb der festgesetzten Grünfläche im Westen des Plangebietes ist auf einer Fläche von ca. 515 m² eine Mulde mit einer Tiefe von mindestens 50 cm als Retentionsfläche auszubilden, um Niederschlagswasser der Grundstücke, welches nicht rückgehalten werden kann, zentral zu sammeln und gedrosselt an die Vorflut abzugeben.

(ggf. Änderung nach Vorlage des Bodengutachtens)

6.3 Flächenbefestigungen

Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete sind Zufahrten, Zugänge und Stellplätze mit mindestens 20 % unversiegelten Flächenanteilen (Fugen) herzustellen und zu erhalten. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig. Fugen sind zu begrünen.

6.4 Dachbegrünung von Neubauten

Flachdächer und Dächer mit einer Neigung bis maximal 15° sind extensiv zu begrünen. Der Pflanzensubstrataufbau ist mit mindestens 0,15 m Stärke zuzüglich Drän- und Filterschicht auszubilden. Intensivere Begrünungsformen sind zulässig.

Von einer Begrünung kann nur in den Bereichen abgesehen werden, die der Aufnahme von technischen Anlagen oder der Ausbildung von Dachdurchbrüchen mit Lichtkuppeln dienen.

Eine Kombination mit Photovoltaikanlagen oder Solarthermieanlagen ist zulässig.

Es ist eine Auswahl folgender Pflanzen zu verwenden:

Färber-Hundskamille	Anthemis tinctoria
Quendelblättriges Sandkraut	Arenaria serpyllifolia
Gewöhnliche Grasnelke	Armeria maritima ssp. elongata
Gewöhnliches Zittergras	Briza media
Rundblättrige Glockenblume	Campanula rotundifolia
Gewöhnlicher Wirbeldost	Clinopodium vulgare
Karthäuser-Nelke	Dianthus carthusianorum
Heide-Nelke	Dianthus deltoides
Gewöhnlicher Reiherschnabel	Erodium cicutarium
Frühlings-Hungerblümchen	Erophila verna syn. Draba verna
Zypressen-Wolfsmilch	Euphorbia cyparissias
Echter Schafschwingel	Festuca cinerea s. str.
Echtes Labkraut	Galium verum
Kleines Habichtskraut	Hieracium pilosella
Sand-Mohn	Papaver argemone
Steinbrech-Felsennelke	Petrorhagia saxifraga
Frühlings-Fingerkraut	Potentilla verna
Knolliger Hahnenfuß	Ranunculus bulbosus
Knöllchen-Steinbrech	Saxifraga granulata
Scharfer Mauerpfeffer	Sedum acre
Weiße Fetthenne	Sedum album
Felsen-Fetthenne	Sedum rupestre
Milder Mauerpfeffer	Sedum sexangulare
Kaukasus-Fetthenne	Sedum spurium
Purpur-Fetthenne	Sedum telephium agg.
Dach-Hauswurz	Sempervivum tectorum
Nickendes Leimkraut	Silene nutans
Gewöhnliches Leimkraut	Silene vulgaris
Edel-Gamander	Teucrium chamaedrys
Gewöhnlicher Thymian	Thymus pulegioides

7 Artenschutzfachliche Schutzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 44 BNatSchG)

7.1 Fassadengestaltung zur Verminderung des Kollisionsrisikos von Vögeln

Großflächige Glasscheiben und andere spiegelnde Fassadenverblendungen sind gegen Vogelschlag nach Stand der Technik zu sichern.

Sie sind gegen Reflektion und Durchsicht an transparenten Eckausbildungen in geeigneter Form zu schützen. Die Reflektion ist zu mindern und die Durchsichtigkeit kontrastreich zu schwächen. Vollflächige reflektierende Fassadenverblendungen und Fensterflächen, sowie vollverglaste transparente Verbinderbauten zwischen Gebäudeteilen sind nicht zulässig.

Glasflächen sind durch vertikale oder horizontale Strukturen oder Punktraster in ihrer Spiegelwirkung zu reduzieren.

Farbiges Glas, halbtransparentes Glas, Glasbausteine, gewölbtes Glas sowie flächig wirksame Sonnenschutzelemente vor der Fassade sind zulässig.

7.2 Anbringen von Nisthilfen für Brutvögel

(wird nach Vorlage des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ergänzt)

7.3 Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse

(wird nach Vorlage des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ergänzt)

7.4 Anlegen eines Habitats für Zauneidechsen

(wird nach Vorlage des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ergänzt)

7.5 Beleuchtung

Die Beleuchtungsdauer und -intensität der Gebäude und des Freiraums ist durch Bewegungsmelder, Zeitschalt- oder Drosselgeräte auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Für die Beleuchtung innerhalb der Baugebiete und der öffentlichen Verkehrsflächen ist nur die Verwendung von Natrium-Hochdrucklampen (NAV), Metallhalogendampflampen oder LED-Lampen mit einer Lichtfarbe unter 3.300 K, und mit einem Abstrahlwinkel nach unten zulässig.

Das großflächige Anstrahlen von Fassaden ist nicht gestattet.

8 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

8.1 Anpflanzen von Bäumen auf den Baugrundstücken

Auf den Baugrundstücken ist je angefangene 300 m² Grundstücksfläche mindestens ein heimischer Obst- oder Laubbaum zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Bei Ausfall sind die Gehölze durch Bäume gleicher Art zu ersetzen.

Zu pflanzen sind Bäume folgender Qualität:
Hochstämme, mind. 3 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang mind. 16-18 cm

Als zu erhaltend festgesetzte Bestandsbäume werden bei der Berechnung der Neupflanzungen angerechnet.

8.2 Anpflanzen von Hecken auf den Baugrundstücken

Auf dem Flurstück 331/10 der Gemarkung Arnsdorf ist an der südlichen Grundstücksgrenze eine freiwachsende, versetzt 2-reihige Strauchpflanzung aus Laubgehölzen mit einer Mindestbreite von 3 m anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Mindestqualität der Pflanzen:
2 x v., Höhe 60-100 cm

Bei der Artenzusammensetzung darf ein Anteil von 50 % heimischer Straucharten nicht unterschritten werden.

8.3 Anpflanzen von Bäumen im Straßenraum

Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsfläche sind 21 Straßenbäume der Pflanzenauswahlliste 3 zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind gleichartig zu ersetzen. Das Volumen der Baumgrube (Wurzelraum) muss mindestens 12 m³ umfassen.

Pflanzenauswahlliste 3

Zu pflanzen sind Baumarten folgender Qualität:
Hochstämme, mind. 3 x verpflanzt mit Drahtballen, Stammumfang mind. 18-20 cm

Acer campestre 'Elsrijk'	Feldahorn
Acer rubrum 'Scanlon'	Schmalkroniger Rotahorn
Corylus colurna	Baumhasel
Crataegus x prunifolia	Pflaumenblättriger Weißdorn
Fraxinus angustifolia 'Raywood'	Schmalblättrige Esche
Fraxinus ornus	Blumenesche
Fraxinus pennsylvanica 'Summit'	Rotesche
Koelreutheria paniculata	Blasenbaum
Liquidambar styraciflua	Amberbaum
Ostrya carpinifolia	Hopfenbuche
Prunus x schmittii	Zierkirsche
Quercus zerris	Zerreiche
Sorbus intermedia 'Brouwers'	Schwedische Mehlbeere
Tilia cordata 'Rancho'	Amerikanische Stadtlinde

9 Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Im Plangebiet sind die festgesetzten Einzelbäume und der festgesetzte lineare Gehölzbestand an der westlichen Plangebietsgrenze dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Versiegelungen durch Belagsflächen im Bereich der Kronentraufe sind nicht zulässig.

Bei Abgang eines Baumes ist dieser gleichartig zu ersetzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

10 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die in der Planzeichnung festgesetzte Fläche (Geh- und Radweg) ist mit einem Fahrrecht zugunsten der Anlieger der westlich des Geltungsbereiches anliegenden Flurstücke zu belasten.

11 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffende bauliche und sonstige technische Vorkehrungen (§ 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB)

11.1 Passiver Schallschutz – Ausbildung der Gebäudehülle

…

(wird nach Vorliegen des Schallgutachtens ergänzt)

11.2 Aktiver Schallschutz – Errichtung einer Lärmschutzwand

Entlang der mit dem Planzeichen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gekennzeichneten Linie ist eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von ... zu errichten.

(wird nach Vorliegen des Schallgutachtens ergänzt)

11.3 Aktiver Schallschutz – Vorgaben für Wärmepumpen

(wird nach Vorliegen des Schallgutachtens ergänzt)

12 Zuordnungsfestsetzung zum naturschutzrechtlichen Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 a Satz 2 BauGB)

(wird ergänzt)

II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 SächsBO)

1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 89 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

1.1 Flachdächer

Der obere Gebäudeabschluss ist als Flachdach mit einer maximalen Dachneigung von 15° auszubilden.

Dachaufbauten sind nur bis zu einer Grundfläche von 10 % der Gebäudegrundfläche zulässig. Ein höherer Flächenanteil für Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie ist zulässig, wenn zugleich die Vorgaben zur Dachbegrünung erfüllt werden.

Technische Aufbauten und Anlagen müssen allseitig von der Dachkante um mindestens 2 m zurücktreten.

Glänzende Materialien an Attiken sind nicht zulässig.

Solarmodule sind ausschließlich mit reflexionsarmer Oberfläche zulässig

1.2 Fassaden

Spiegelnde, glänzende oder reflektierende Fassadenmaterialien sind nicht zulässig.

Eine Verglasung von Fenstern und Türen mit reflektierendem Glas, verspiegelte Glasoberflächen sowie das flächige Bekleben von Türen oder Fenstern mit farbigen Folien ist nicht zulässig.

1.3 Werbeanlagen

Ortsfeste Werbeanlagen sind nur unterhalb der Oberkante der Fenster im 1. Obergeschoss zulässig und so auszuführen, dass sie als integrierter Bestandteil der Fassade wirken. Sie sind mit einer maximalen Höhe von 0,80 m auszubilden.

Selbstleuchtende Werbekästen und Flachtransparente sowie Werbeanlagen mit Schwell- oder Wechsellicht sind nicht zulässig.

2 Gestaltung von Einfriedungen (§ 89 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)

2.1 Gestaltung von Einfriedungen

Einfriedungen sind mit einer Höhe von maximal 1,40 m zulässig und ohne flächenhaften Bodenschluss mit mindestens 15 cm Durchlass für Kleintiere im Sockelbereich zu errichten.

Mauern, Formsteinwände sowie Stützwände mit sichtbarem Mauerwerk oder Beton sind unzulässig. Jegliche Formen von Steinkörben (Gabionen) sind im Plangebiet unzulässig.

2.2 Gestaltung von Müllsammelbehältern

Müllsammelbehälter sind blickdicht einzuhausen oder zu begrünen.

3 Gestaltung unbebauter Flächen der bebauten Grundstücke (§ 89 Abs. 1 Nr. 5 SächsBO)

Alle nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

Die Versiegelung begrünbarer Flächen, insbesondere durch Schotterbeete, ist unzulässig.

III Hinweise

1 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer den aufgrund von § 89 SächsBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften der Satzung zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 87 Abs. 3 SächsBO mit einer Geldbuße bis 500.000 EUR geahndet werden.

2 Artenschutz

Eingriffe in lineare oder flächige Strauch-, Hochstauden- und Grasflächen zur Baufeldfreimachung sind nur außerhalb der Brutzeit und Jungenaufzuchtzeit von Vögeln zulässig.

Eine Fällung von Gehölzen in der Zeit vom 1. März bis 30. September ist in der Regel nicht zulässig.

(wird im Laufe des Verfahrens ergänzt)